

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 264.

Sonnabend den 21. September.

1861.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Localitäten bleiben die Geschäfte des Leihhauses und der Sparcasse am Montag den 23. d. M. ausgelegt.
Leipzig, 21. September 1861.

Die Deputation des Leihhauses und der Sparcasse.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 11. September 1861.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

(Fortsetzung aus Nr. 261.)

Es folgte der von Herrn Vicevorsteher Rose bewirkte Vortrag

Gutachtens der Ausschüsse zum Finanz- und zum Bau-,
Oekonomie- und Forstwesen über die Frage wegen Fort-
erhebung des Damm- und Brückengeldes.

Bei den Verhandlungen über Aufhebung des Marktrechts war
auch diese Frage in Anregung gebracht und der Rath um nähere
Auskunft über die Natur der genannten Abgabe, so wie um Mit-
theilung des Tarifs derselben ersucht worden.

Bei Uebersendung des Letzteren bemerkte der Stadtrath:

„Es ist dieser Tarif im Jahre 1842, nach langen Verhand-
lungen mit der Königlichen Regierungsbehörde, festgestellt und von
der Letzteren genehmigt worden. Das Dammgeld selbst, welches
an die Stelle des früheren Pflastergeldes trat, wurde bei jenen
Verhandlungen von Seiten der Regierung als „eine der Stadt-
commun unwiderruflich zustehende Erhebung“ bezeichnet, wogegen
man das außerdem für das Halle'sche und Frankfurter Thor noch
zugestandene Brückengeld nur als besonderen, jederzeit ohne
Entschädigung widerruflichen Zuschlag bewilligt hat.“

„Im Uebrigen haben wir die mit der Königlichen Regierungs-
behörde angeknüpften Unterhandlungen wegen Erhebung des Damm-
und Brückengeldes durch die Königlichen Thorcontrolleure gegen
eine bestimmte Lantime inzwischen fortgesetzt, und wir haben
alle Aussicht, daß diese Unterhandlungen zu einem befriedigenden
Abschlusse führen werden. Daß wir hierbei allenthalben die Zu-
stimmung der Gemeindevertretung vorbehalten haben, versteht sich
von selbst. Sobald die definitive Erklärung des Königl. Finanz-
ministeriums, dem die Sache jetzt vorliegt, erfolgt ist, werden wir
Ihnen weitere Mittheilung machen. Gegenwärtig fügen wir nur
noch hinzu, daß das Dammgeld künftig nicht beim Auspassiren,
wie bisher, sondern beim Einpassiren gegen Quittung zu erheben
sein wird, und daß seiner Zeit der Tarif und die entsprechenden
Strafbestimmungen auf geeignete Weise, namentlich an den Stadt-
eingängen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.“

Inzwischen haben die Verhandlungen mit der Regierungsbe-
hörde zu einem, vom Stadtrathe unter dem 27. August ds. Js.
mitgetheilten, in seinem Entwurfe auch bereits im Tageblatte ver-
öffentlichten Abkommen geführt, welches der Stadtrath, vorbehalt-
lich der Zustimmung der Stadtverordneten, genehmigt hat.

Er bemerkt dazu in dem diesfälligen Schreiben Folgendes:

„Das ganze Abkommen halten wir für ein den Verhältnissen
angemessenes und für die Stadtcasse namentlich insofern vortheil-
haftes, als wir hiernach keine Beamten behufs der Erhebung des
Dammgeldes anzustellen brauchen und mit einem mäßigen Lan-
timen-Aufwande die ansehnlichen Erträge des Dammgeldes fern-
hin beziehen. Der Rabatt von $\frac{1}{2}\%$, der uns laut Punct g
des Protokolls auf so lange bewilligt wird, als die gegenwärtige
Stadtplanke in ihrer Integrität besteht, hat seinen Grund darin,
daß nach der künftigen etwaigen Beseitigung der Planke (mit
anderen Worten: nach gänzlicher Oeffnung der Stadt) eine ver-
stärkte Ueberwachung und Beaufsichtigung in Bezug auf das Ein-
bringen solcher Gegenstände stattfinden muß, welche der fiskalischen
Steuer unterliegen. Dadurch steigern sich dann auch die aufzu-
wendenden Regie-Kosten, so daß es gerechtfertigt erscheint, wenn
nach Eintritt der erwähnten Eventualität die Lantime etwas

höher ausfällt, als unter den dormaligen Verhältnissen. — Was
die Vermietung des Tauchaer Thorhauses an den
Staat betrifft, so beruht diese darauf, daß die Steuerregie vom
1. Januar 1862 an das erwähnte Thor mit einem Königlichen
Thorcontrolleur besetzt wird und sich deshalb jene Vermietung
unsererseits ausbedungen hat.

„Wir haben das Thorhaus zum Zwecke dieser Vermietung
durch die gemischte Abschätzungsdeputation am 2. Juli d. J.
würdevoll lassen, und es ist diese Würdigung auf 100 Thlr. aus-
gefallen.“

„Laut Punct c des Protokolls vom 20. Juni 1861 soll das
Münzthor wenigstens zunächst nicht mit einem Königlichen Thor-
controlleur besetzt werden, und es bleibt die Erhebung des Damm-
geldes daselbst uns überlassen. Die Einnahme dieses Thores an
Dammgeld ist eine geringe: sie hat im Jahre 1859 nur 300 Thlr.
13 Rgr. 2 Pf. betragen. Es wird weiterer Erwägung unter-
liegen, welche Einrichtung für Erhebung des Dammgeldes im
Münzthore zu treffen ist und wir behalten uns in dieser Bezie-
hung, so wie nach Befinden in Betreff einiger anderer mit der
Dammgelderhebung überhaupt zusammenhängender Punkte weitere
Mittheilung vor. Für jetzt muß uns daran liegen, das mit der
Königlichen Regierungsbehörde verhandelte Abkommen durch Ihre
Zustimmung zu einem endgiltigen zu gestalten.“

Die Ausschüsse sagen in ihrem Gutachten:

Bei Berathung der Vorlagen wurde das mit den Königlichen
Steuerbehörden verhandelte Abkommen von der einen Seite als
für beide Theile vortheilhaft bezeichnet.

Nach der angeregten gänzlichen Aufhebung des Damm- und
Brückengeldes, einer Abgabe, welche, soviel hier bekannt, übrigens
in gleicher Weise z. B. in Dresden, in Pegaus zur Erhebung
kommt, würde es sehr schwer fallen, den Verlust der Stadtcasse
durch directe Steuern zu decken. Die Abgabe selbst sei auch nicht
irrationell, denn das System unserer Steuererhebung, getheilt
zwischen directen und indirecten Abgaben, finde in Anwendung
auf unsere Verhältnisse die Zustimmung anerkannter Autoritäten
in der Nationalökonomie.

Andererseits wurden gegen die Ausdehnung der Erhebung des
Damm- und Brückengeldes auf alle vorhandene und noch zu er-
öffnende Communicationswege mehrfache Bedenken geltend ge-
macht. Sie äußerten sich in Folgendem:

Es sei vorausgesehen — und die allgemeine Stimme sowohl,
wie einhellige Beschlüsse der Stadtverordneten erforderten es —
daß sich in nächster Zeit viele neue Ausfahrten aus der Stadt
eröffnen würden, z. B. durch die Wege nach Schleußig, die Fort-
führung der Waldstraße bis nach Gohlis, die Eröffnung des
Hermannschen Grundstücks, die Herstellung eines directen Fahr-
weges nach Altschönfeld durch das Tauchaer Thor, nach Plagwitz
von der Plagwitzer Straße aus u. s. w. — Entweder würden
durch Aufrihtung von Controlstellen an diesen Wegen, wozu die
Stadt übrigens gar kein Recht habe, neue große Kosten entstehen,
die Verkehrsinteressen wesentlich beeinträchtigt oder Hinterziehungen
unvermeidlich gemacht werden. Allerdings handele es sich für die
Stadt um kein geringes Opfer, aber weit schmerzlicher werde es
von der gesammten Bürgerschaft empfunden werden, wenn die
allseitig gehoffte Beseitigung der Thore und Planken um die
Stadt nicht zur Wahrheit werden sollte.

Bei der neuen Gestaltung der unserer Stadt nahegelegenen
Dörfer liege die Frage nahe, ob die Stadt nicht mit Fug und
Recht sich der Unterhaltung der Chaussees wenigstens außerhalb
ihres Territoriums entschlagen könne, wenn insbesondere an d. n.